

Aus dieser Situation heraus ist die Zweiteilung des gemeindlichen Wirkungskreises zu verstehen. Die Aufgaben waren entweder kommunal oder staatlich, und die rechtliche Einordnung schien einfach. Den Gemeinden standen alle Aufgaben zu, die der Befriedigung lokaler Interessen dienten, Aufgaben, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzelten, auf sie einen spezifischen Bezug hatten und durch die Gemeinden selbst erfüllt werden konnten. Der übrige, überörtliche Aufgabenbereich oblag der Regelung und Erfüllung durch den Staat. Die Entscheidungen über die Zuordnung der Aufgaben wurden durch den Staat¹⁰ oder – falls dieser nicht tätig wurde – direkt durch die Gemeinden getroffen. Stand die lokale Natur einer Aufgabe fest, dann musste sie in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden, im übrigen in den ausschliesslichen Aufgabenbereich des Staates fallen.

Durch die relativ klare Bestimmbarkeit von öffentlichen Aufgaben bestand nach dem Gemeindegesetz keine Gefahr für die Stellung der kommunalen Selbstverwaltung durch eine, die Autonomie der Gemeinden beeinträchtigende Übernahme von gemeindlichen Aufgaben durch den Staat. Gefahren für eine Einengung der Gemeindeautonomie konnten nur durch die dem Staat über die Gemeinden vorbehaltene Aufsicht erwachsen. Mit den dem Staat zur Verfügung stehenden Aufsichtsmitteln konnten nämlich bei extensiver Anwendung die Entfaltungsmöglichkeiten und die Entscheidungsfreudigkeit der Gemeinden weitgehend behindert werden.¹¹

¹⁰ Obwohl die liechtensteinischen Dorfgemeinschaften lange vor der Gründung des liechtensteinischen Staates bestanden, hat der Staat später die Gemeinden «in sich vereinigt und ein Rechtsmonopol geschaffen» (Bielinski, S. 6 mit Anm. 5), so dass sich ihre heutige Stellung nicht aus einem originären, sondern aus einem vom Staat abgeleiteten Recht ergibt. Die Gemeinden sind nicht als vom Staat abgetrennte Körperschaften, sondern als Teile der staatlichen Organisation zu verstehen, die ihre Existenzen und ihre Ausgestaltungen der Verfassung und den Gesetzen verdanken (Scheuner, Gemeindeverfassung, S. 157; Bielinski, S. 6; Glaus, S. 8).

¹¹ Hinweise dazu gibt es in der liechtensteinischen Literatur, in der zum Ausdruck kommt, dass die Kontrolle der gemeindlichen Tätigkeit durch Verwaltungsbehörden des Staates allgemein der Gefahr einer einseitigen Einflussnahme unterliegt, «weil sie eine Entscheidung in eigener Sache (bedeuten) und folglich die Objektivität in der Beurteilung merklich (beeinträchtigen kann)», Ritter, S. 45f.